

**Kurztitel**

Übereinkommen zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. III Nr. 111/2020

**Typ**

Vertrag – Multilateral

**§/Artikel/Anlage**

Art. 20

**Inkrafttretensdatum**

21.08.2020

**Index**

59/04 EU – EWR

**Text****ARTIKEL 20****Vorrechte und Immunitäten**

- (1) Art und Rechtspersönlichkeit der Stiftung sind in den Artikeln 2 und 4 definiert.
- (2) Die Rechtsstellung, die Vorrechte und die Immunitäten der Stiftung, des Stiftungsrats, des Präsidenten, des Geschäftsführenden Direktors, der Bediensteten sowie der Vertreter der Mitglieder im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden durch ein Sitzabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Stiftung geregelt.
- (3) Das in Absatz 2 genannte Sitzabkommen ist von diesem Übereinkommen unabhängig.
- (4) Die Stiftung kann mit einem oder mehreren lateinamerikanischen oder karibischen Staaten oder EU-Mitgliedstaaten andere vom Stiftungsrat zu genehmigende Übereinkünfte über derartige Vorrechte und Immunitäten schließen, soweit das für die Funktionsfähigkeit der Stiftung in den jeweiligen Hoheitsgebieten erforderlich ist.
- (5) Die Stiftung, ihr Guthaben, ihre Einkünfte und ihre sonstigen Vermögensgegenstände sind im Rahmen der offiziellen Tätigkeit der Stiftung von jeder direkten Steuer befreit. Die Stiftung ist nicht von der Vergütung von Dienstleistungen befreit.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor und die Bediensteten der Stiftung sind von den nationalen Steuern auf die von der Stiftung gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge befreit.
- (7) Bedienstete der Stiftung sind alle vom Geschäftsführenden Direktor ernannten Mitarbeiter, mit Ausnahme von Ort eingestellter und nach Stunden bezahlter Personen.

**Zuletzt aktualisiert am**

20.08.2020

**Gesetzesnummer**

20011261

**Dokumentnummer**

NOR40226068